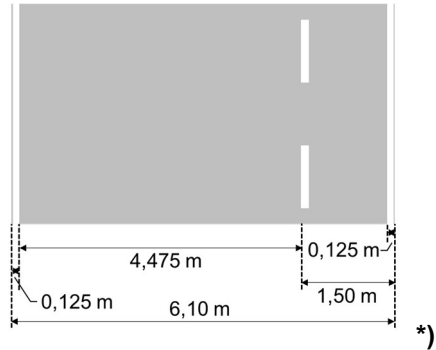
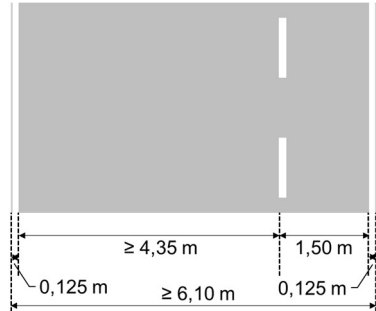


Teil E (einseitige Schutzstreifen)

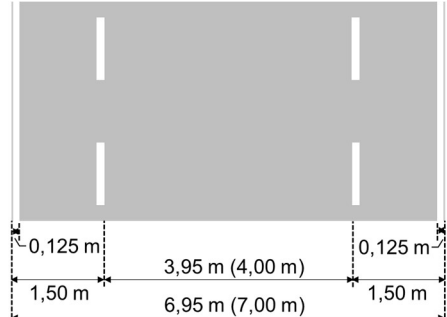
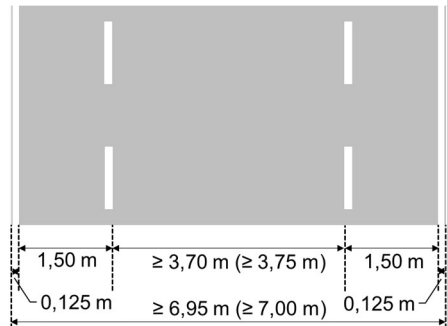
Nr.	Einsatzbereiche für einseitige Schutzstreifen außerorts					
	... sind möglich ab einer befestigten Fahrbahnbreite von B =	Erforderliche verkehrliche Randbedingungen:	Zu prüfende, zweckmäßige Geschwindigkeit für die Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit:	Zu prüfende verkehrliche Randbedingungen für die Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit:	Anordnung der Markierungen im Fahrbahnquerschnitt Das Maß von 0,125 m gibt dabei den gesamten für die 0,12 m breite Markierung zur Verfügung stehenden Raum an.	
E-1	6,10 m	Schmale Kernfahrbahn	DTV ≤ 3.000 Kfz/24 h aber SV > 150 Fz/24 h möglich	In der Regel: 70 km/h Abweichende (niedrigere) Geschwindigkeiten sind bei ungünstigen Verhältnissen zu prüfen und ggfs. anzuordnen. Dies betrifft insbesondere: ▪ Überholsichtweiten ▪ Unübersichtliche Streckenführungen ▪ Länge des Schutzstreifens	Überholsichtweite: Prüfung fällt sehr günstig aus SV-Anteil: Prüfung ergibt keine nachteiligen Auswirkungen; in jedem Fall gilt: SV ≤ 300 Fz/24 h Radverkehr der Gegenrichtung wird nicht auf der Fahrbahn geführt (sondern z.B. auf einem Einrichtungsradweg im Seitenraum)	
E-2	6,10 m		DTV ≤ 4.000 Kfz/24 h und SV ≤ 150 Fz/24 h	Überholsichtweite: Prüfung fällt sehr günstig aus Radverkehr der Gegenrichtung wird nicht auf der Fahrbahn geführt (sondern z.B. auf einem Einrichtungsradweg im Seitenraum)		

Anmerkungen siehe letzte Seite der Anlage.

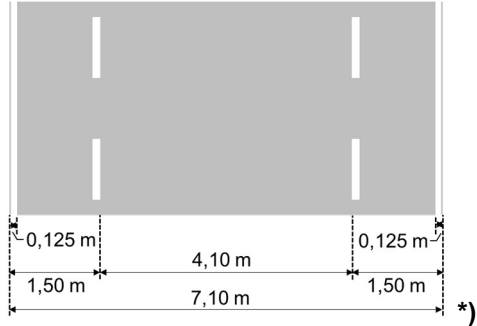
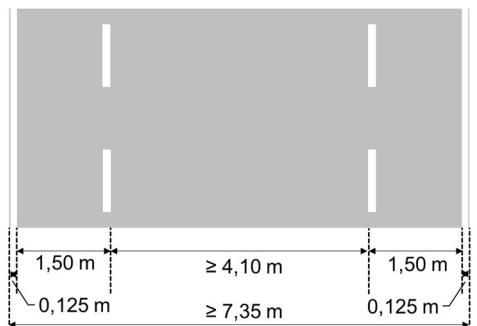
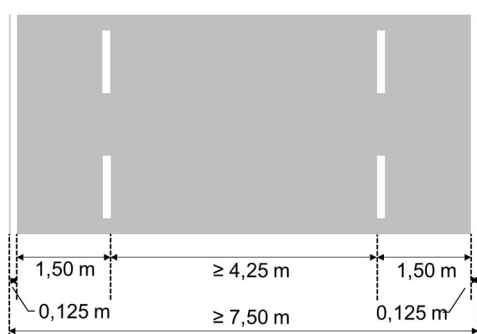
E-3	6,35 m	Ausreichend breite Kernfahrbahn	$DTV \leq 5.000 \text{ Kfz/24 h}$ Anzustrebendes Grundmaß für einseitige Schutzstreifen außerorts	In der Regel: 70 km/h Abweichende (niedrigere) Geschwindigkeiten sind bei ungünstigen Verhältnissen zu prüfen und ggfs. anzuordnen. Dies betrifft insbesondere: ▪ Überholsichtweiten ▪ Unübersichtliche Streckenführungen ▪ Länge des Schutzstreifens	Überholsichtweite: Prüfung ergibt keine nachteiligen Auswirkungen SV-Anteil: Prüfung ergibt keine nachteiligen Auswirkungen; in jedem Fall gilt: $SV \leq 300 \text{ Fz/24 h}$	
-----	--------	------------------------------------	--	---	---	--

Anmerkungen siehe letzte Seite der Anlage.

Teil B (beidseitige Schutzstreifen)

Nr.	Einsatzbereiche für beidseitige Schutzstreifen außerorts ...					
	... sind möglich ab einer befestigten Fahrbahnbreite von B =	Erforderliche verkehrliche Randbedingungen:	Zu prüfende, zweckmäßige Geschwindigkeit für die Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit:	Zu prüfende verkehrliche Randbedingungen für die Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit:	Anordnung der Markierungen im Fahrbahnquerschnitt Das Maß von 0,125 m gibt dabei den gesamten für die 0,12 m breite Markierung zur Verfügung stehenden Raum an.	
B-1	6,95 m (7,00 m)	Schmale Kernfahrbahn	DTV ≤ 3.000 Kfz/24 h aber SV > 150 Fz/24 h möglich	In der Regel: 70 km/h Abweichende (niedrigere) Geschwindigkeiten sind bei ungünstigen Verhältnissen zu prüfen und ggfs. anzuordnen. Dies betrifft insbesondere: ▪ Überholsichtweiten ▪ Unübersichtliche Streckenführungen ▪ Länge des Schutzstreifens	Überholsichtweite: Prüfung fällt sehr günstig aus SV-Anteil: Prüfung ergibt keine nachteiligen Auswirkungen; in jedem Fall gilt: SV ≤ 300 Fz/24 h	 Hinweis: Klammerwerte für B = 7,00 m
B-2	6,95 m (7,00 m)		DTV ≤ 4.000 Kfz/24 h und SV ≤ 150 Fz/24 h	Überholsichtweite: Prüfung fällt sehr günstig aus	 Hinweis: Klammerwerte für B = 7,00 m	

Anmerkungen siehe letzte Seite der Anlage.

B-3	7,10 m	Schmale Kernfahrbahn	DTV $\leq$ 4.000 Kfz/24 h aber SV > 150 Fz/24 h möglich	In der Regel: 70 km/h Abweichende (niedrigere) Geschwindigkeiten sind bei ungünstigen Verhältnissen zu prüfen und ggfs. anzuordnen. Dies betrifft insbesondere: ▪ Überholsichtweiten ▪ Unübersichtliche Streckenführungen ▪ Länge des Schutzstreifens	Hinweis: Schutzstreifen mit reduzierten Breiten (1,5 m inkl. Fahrbahnbegrenzung) sind nur zulässig bis max. 4,10 m Kernfahrbahnbreite → d.h. grundsätzlich unzulässig bei B > 7,35 m	 Markierungslösung für B = 7,35 m:  Markierungslösung für B = 7,50 m: 

Anmerkungen siehe letzte Seite der Anlage.

B-4	7,75 m	Ausreichend breite Kernfahrbahn	$DTV \leq 5.000 \text{ Kfz/24 h}$ Anzustrebendes Grundmaß für beidseitige Schutzstreifen außerorts	In der Regel: 70 km/h Abweichende (niedrigere) Geschwindigkeiten sind bei ungünstigen Verhältnissen zu prüfen und ggfs. anzuordnen. Dies betrifft insbesondere: ▪ Überholsichtweiten ▪ Unübersichtliche Streckenführungen ▪ Länge des Schutzstreifens	Überholsichtweite: Prüfung ergibt keine nachteiligen Auswirkungen SV-Anteil: Prüfung ergibt keine nachteiligen Auswirkungen; in jedem Fall gilt: $SV \leq 300 \text{ Fz/24 h}$	
-----	--------	---------------------------------	---	---	--	--

Anmerkungen:

Alle Verkehrsmengen (DTV) beziehen sich auf den durchschnittlichen werktäglichen Verkehr DTV_w .

- *) Liegt die zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite über der Mindestbreite des jeweiligen Anwendungsfalles, so sind zunächst neben den Schutzstreifen eigenständige Randstreifen am Fahrbahnrand auszubilden ($B = 0,125 \text{ m}$) und anschließend die Kernfahrbahn auf maximal 5,0 m aufzuweiten. Bei größeren Breiten kann in der Regel schon aus dem bestehenden Querschnitt eine getrennte Radwegführung entwickelt werden.

Anmerkungen siehe letzte Seite der Anlage.